

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 92.

Dienstag den 22. April.

1856.

Die Aufgabe der Handwerks-Innungen.

(Schluß.)

Der Umsturz des vorigen Zunftzwanges war von der Wissenschaft schon im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts empfohlen. Ueber die Gewerbefreiheit waren die verschiedenen Systeme der Nationalökonomie einig. Aber erst in diesem Jahrhundert hat auch die Gesetzgebung, zuerst in unserm Vaterlande, Gewerbefreiheit eingeführt und nun proclamirt selbst Oesterreich dieselbe offen und rückhaltslos. Und so wird sie als ein unumstößlicher Grundpfeiler einer zeitgemäßen Neuordnung des Gewerbelebens bald überall (vielleicht mit Ausschluß kleiner Gebiete, wie Frankfurt am Main) in practischer Geltung stehen.

Der Verfasser des im Eingange angeführten Aufsatzes stellt sich die interessante Aufgabe zu zeigen, wie bei völliger Vernichtung des Zunftzwanges und Erhaltung der Gewerbefreiheit doch ein genossenschaftlicher zünftiger Verband bestehen könne und welche Zwecke derselbe zu verfolgen habe. Jener Verband ist bei uns in den hergestellten Innungen und in mancherlei freien Vereinen bereits vorhanden; einer weiteren Anregung dazu bedarf es hier nicht.

Die nächste Aufgabe derselben muß die gewerbliche Entwicklung der Genossen und zwar durch sich selbst sein. Diese Aufgabe der Genossenschaft entfaltet sich zu einem äußerst reichen Inhalte.

Handelt es sich zunächst um die productive Entwicklung der Genossen, so muß das Streben auf Entwicklung ihres Vermögens, ihrer persönlichen Erwerbsfähigkeit, ihres Credits hingelenkt werden. Vermögen den Genossen darzubieten geht über die Kräfte wie über die Aufgabe der Genossenschaft hinaus. Es wäre auch kein Segen, denn das Vermögen will, um zu erwerben, selbst erworben sein; es muß Schweiß daran kleben. Aber aus Sparkassen oder Veihinstituten der Genossenschaft muß es gereicht werden können. Auf

die Einrichtung solcher Institute muß sich die genossenschaftliche Thätigkeit richten. Die Bildung der Erwerbsfähigkeit ist ohne die Anstrengung der besser gestellten Genossen unerreichbar; für diese ist die Hingabe an diesen Zweck zunächst sittliche Pflicht, weiterhin freilich auch ihr eigenstes Interesse, denn sie genießen die goldenen Früchte der Ausbreitung tüchtiger gewerblicher Ausbildung im reichsten Maaße. Hierher gehören Fortbildungsschulen, Sammlungen von Modellen, Mustern und Zeichnungen, Leseanstalten, regelmäßige Vorträge technisch und volkswirtschaftlich gebildeter Männer. Die genossenschaftliche Disciplin hat für die Lehrlinge und in größerem oder geringerem Maaße auch für die Gesellen die Benützung der dargebotenen Bildungsmittel zum Gebote zu erheben und über dessen gewissenhafte Beobachtung streng zu wachen. Vermögen und persönliche Erwerbsfähigkeit sind die Grundlagen des Credits, aber es bedarf auch eigener Veranstaltungen zu Gewährung desselben. Uns fehlt es Dank der aufopfernden Bemühungen wackerer Mitbürger daran nicht.

Die Consumtion in der Wirthschaft der Gewerbsgenossen ist ein zweiter Gegenstand der Pflege für die Genossenschaft. Diese theilt sich in Absatz und Haushalt. Die Klage über mangelnden Absatz hat immer obenan gestanden auf der Liste der Beschwerden des kleinen Gewerbestandes. Sofern nun dieser Mangel auf der überlegenen Concurrenz der wohlfeiler arbeitenden Fabrik beruht, hat auch die gewerbliche Genossenschaft nur den Rath zur Verfügung, der Genosse möge entweder den höheren Betrieb selbst versuchen, wenn die Mittel beschaffbar sind, oder die Concurrenz aufgeben und entweder einen neuen selbständigen Zweig des Erwerbs aufsuchen oder in der weiten Gliederung des höheren Betriebs die passende Stelle als untergeordnetes Glied einnehmen. Allein es giebt immer noch eine starke Anzahl von Gewerbszweigen, in welchen kleinere selbständige Betriebe gedeihen und blühen können. Da wird sich das Bedürfniß gemeinsamer Unter-



nehmungen für Beförderung des Absatzes herausstellen, also die Sammlung der Waaren in Magazinen, wie sie wenigstens für einen Zweig gewerblicher Thätigkeit auch bei uns in immer wachsender Zahl entstanden sind. Auf den Haushalt wird die Genossenschaft im Allgemeinen keinen directen Einfluß zu üben haben. Alles was an communistische Bergemeinschaftung erinnert, ist mit Sorgfalt ferne zu halten. Aber wohl hat die Genossenschaft mit positiver Hilfe einzugreifen, wenn ein Hausstand durch Krisen irgend welcher Art bedroht ist in Auflösung zu gerathen. Der Familienvater wird alt, krank, oder er stirbt, oder Theuerung stört das Gleichgewicht von Ausgabe und Einnahme. Für alle diese Fälle sind Kranken-, Sterbe-, Wittwen- und Unterstützungs-Kassen aller Art bewährte Mittel, an denen es auch bei uns nicht fehlt. Die Aufgabe der Genossenschaften ist es sie zu allgemeinen Instituten zu erheben und jeden Einzelnen zur Theilnahme zu verpflichten.

Selbst der Gemeinde und dem Staate gegenüber werden die Genossenschaften gebührenden Einfluß zu üben haben.

Für die Erfüllung solcher Aufgaben bedürfen sie einer sorgfältigen Organisation, einer festen Gliederung. Daß die Lehrlinge nur passive Glieder der Kunst sind, versteht sich von selbst. Auch den Gesellen dürfte höchstens ein Bruchtheil an der Verwaltung einzuräumen sein. Sie haben sich noch vorherrschend auszubilden, sie haben zu sparen und sich durch Beides zu wirtschaftlicher Selbständigkeit vorzubereiten. Sie haben freilich auch Sonderinteressen den Meistern und Fabrikanten gegenüber und diese können eine deputationsweise Vertretung begründen. Der Grundstock der activen Gewerbsgenossenschaft sind die Meister und die Herren fabrikmäßiger Betriebe. Meister und Fabrikanten sind gegenwärtig zwei einander entfiemdete Klassen; ihre Veröhnung muß ein Hauptziel der Bestrebungen sein. Der Schwerpunkt der Verwaltung wäre in die Hände der Vorstandschaft zu legen, deren Wahl von einer allgemeinen Versammlung der Genossen ausgehen müßte. Die polizeilich ungehinderte Freiheit in Verfolgung der eigenthümlichen Zwecke ist Lebensluft für solche Genossenschaften. Bureaukratische Bevormundung fährt wie die kalte Hand des Todes über ihr empfindliches Leben.

Diese Andeutungen sollen den Gegenstand nicht erschöpfen. Wir wissen, daß sie bei uns auf guten Boden fallen und bei der rührigen Thätigkeit der Gewerbsgenossen reiflich erwogen und dann zum Vortheile des Standes benutzt werden.

Die Stellung der Frauen.

Bodenstedt hat vor einigen Wochen in München *) einen Vortrag über die Stellung der Frauen im Orient und Occident gehalten und darin ein interessantes Culturbild gegeben. Die Frauen nennt er das Herz im Staatskörper und bei der Wichtigkeit der häuslichen Sitte für die Nation behauptet er, daß die Zukunft der Menschheit von der Stellung des weiblichen Geschlechts abhängt. Diese werde durch Sitte und Gesetz bedingt und die Sitte gehe dem Gesetze bald voraus, bald mildere sie dasselbe. Der Orient ist seit Jahrtausenden stationär, im Occident herrscht Fortschritt und Entwicklung. Dort werden die Frauen von den Dichtern als Blumen und Genien, von den Gesetzgebern als Sklaven betrachtet; hier erkennt man sie als dem Manne ebenbürtig und gleich berechtigt. Doch hat erst das Christenthum Freiheit und Erlösung für sie gebracht, aber nur in Verbindung mit dem germanischen Geiste, denn bei den Armeniern und bei einem Theile der Slaven bleiben die Frauen auch im Christenthume unfrei wie bei den Mohammedanern; andererseits war bei aller Frauenachtung in der Sitte das Weib bei den alten Deutschen rechtlich eine verkäufliche Sache, ja in England ist noch 1819 der Fall vorgekommen, daß ein Ehemann seine Gattin verkauft hat. Manu's Gesetzbuch stellt den schönen indischen Dichtungen den Satz gegenüber, daß nur die Furcht vor Prügelein und Gefängniß die eheliche Treue der Frauen bewahre. Die Mohammedaner kennen nur eine sinnliche Liebe ohne geistige Verehrung; echte Weiblichkeit wird selten bei ihnen gefunden; es fehlt alles innige Zusammenleben mit den Männern und die durch den Wechseleinfluß erwachsende geistige Bildung. Das türkische oder persische Haus scheidet die Wohnung der Männer und der Frauen; nur ihrem Manne darf die Frau sich schmücken, für alle anderen ist sie verschleiert oder hinter dem Laden unsichtbar. Nur in Bädern kommen die Frauen zusammen; die Sorge für die Toilette, die Kinderpflege, einige Handarbeit füllt ihre Zeit aus. Ihr Dasein ist geistesdöde, wenn sie selber es auch nicht so traurig finden. Die Mädchen werden durch den Willen der Eltern gewöhnlich zwischen dem 13 und 14. Jahre einem nie gesehenen, oft aber früher schon anverlobten Manne verheirathet. Das Gesetz gestattet vier Frauen und daneben Sklavinnen; um der Ruhe willen nimmt der Mann aber doch gewöhnlich nur eine Frau. Daß die tausend Haremfrauen des Sultans jetzt auf 350 be-

*) Vgl. Augsb. Allg. Zeitung Nr. 72.

beschränkt sind, erscheint dem alten Türken als eine bedenkliche Annäherung an das Abendland. Am freiesten und würdigsten, und zugleich am sittlich reinsten findet Bodensiedt das Leben der orientalischen Frauen bei den Sikeressen, die er in diesen und vielen andern Dingen mit den Germanen des Tacitus vergleicht.

In der christlichen Welt entsprang in romanischen Ländern der ritterliche Minnedienst und verbreitete sich nach Deutschland *); seit dem 14. Jahrhunderte auch unter dem höheren Bürgerthum, wo er eine mehr sittliche Grundlage gewann. In Frankreich geschehen neben der feinsten Galanterie doch arge Dinge. Am Besten durch Sitte und Gesetz ist die Stellung der Frauen in Deutschland und England. Bodensiedt empfiehlt aber auch für diese Länder ein späteres Heirathen. Ein achtzehnjähriges Mädchen, meint er, sei noch keines selbständigen Entschlusses fähig; vor dem 21. Jahre sollte man sie noch nicht heirathen lassen. Die Zeit vom 16. bis zum 21. Jahre sollten sie aber nicht mit zerstreuten Lustbarkeiten hinbringen, sondern mit Ernst dem Familienleben und der Geistesbildung widmen. Er schließt mit der Bemerkung, daß die Criminalstatistik auf 12 Verbrecher nur eine Verbrecherin zähle, und daß man die Frauen also nicht bloß das schöne, sondern auch das gute Geschlecht nennen könne.

*) Das interessante und tüchtige Buch von R. Weinholt: „Die deutschen Frauen in dem Mittelalter (Wien 1851)“ kann nicht genug empfohlen werden.

Chronik der Stadt Halle.

Personalnachricht.

Dem Kreisgerichts-Depositalkassen-Rendanten Guttsche ist von des Königs Majestät der Character als Rechnungsrath allergnädigst verliehen worden.

Durch Herrn Z. wurden 15 *Sgr.*, welche im Bürgergarten gesammelt, zur Verwendung an Arme an die Armenkasse abgeliefert.

Halle, den 19. April 1856.

Die Armen-Direction.

Kirchensache.

Ein sehr werthes Gemeindeglied hat unserer Kirche eine prachtvolle Altarbibel nebst einem entsprechenden Pult verehrt. Wir können nicht umhin solch schönes Zeichen kirchlichen Gemeinnsinn hiermit öffentlich und freudig anzuerkennen, und dem nicht genannt sein wollenden Geber unsern herzlichsten Dank auszusprechen.

Halle, den 21. April 1856.

Das Presbyterium der Domburgemeinde

Die Generalversammlung des Vereins zur Erbauung von Familien- Wohnungen

findet **Mittwoch den 23. April Nachmittags 5 Uhr** im **Stadtschießgraben** statt. Außer Bericht, Rechnungslegung und Vorstandswahlen wird auch die Auszahlung der Zinsen gegen Auslieferung der Coupons bewirkt werden. Wir bitten besonders auch die **Älteren** zu presentiren. Diejenigen von **1851** sind **verjährt**, die von **1852** **verfallen**, wenn sie nicht **jetzt** eingezogen werden.

Der Vorstand.

Herausgegeben im Namen der Armendirection
von Dr. Eckstein.

Bekanntmachungen.

Submission.

Die zum Vollendungsbaue der Provinzial-Irren-Anstalt bei Halle erforderlichen Schlosser-, Tischler-, Glaser-, Anstreicher- und Lehmertirer-Arbeiten sollen im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Unternehmungslustige werden deshalb hierdurch aufgefordert, sich die in den Vormittagsstunden in meinem Geschäftszimmer ausliegenden Anschläge, sowie die Unternehmungsbedingungen einzusehen und in Folge dessen ihre Forderungen versiegelt unter der Aufschrift:

Submission auf die Schlosser- (resp. Tischler-, Glaser-, Lehmertirer- etc.) Arbeiten zum Vollendungsbaue der Provinzial-Irren-Anstalt bei Halle in meinem Geschäftszimmer bis zum

30. April Morgens 10 Uhr abzugeben, woselbst die Submissionen in Gegenwart der etwa erscheinenden Submittenten eröffnet werden sollen.

Halle, den 20. April 1856.

Der Bauinspektor Steudener.

Bekanntmachung.

Es sind nachfolgende Gegenstände gefunden und hier abgeliefert worden:

- 3 Wickel Hanf,
- 1 Schubkarre mit 3 Säcken,
- 1 Sommermütze und
- 1 Hauschlüssel.

Die sich legitimirenden Eigenthümer können diese Gegenstände im Polizei-Bureau Zimmer Nr. 3 in Empfang nehmen.

Halle, den 18. April 1856.

Der Königl. Polizei-Director
v. Boffe.

Gas-Anstalt zu Halle.

Die Ausführung der Maurerarbeiten einschließlich der Lieferung von Baustoffen Behufs Erbauung des Bohnhauses, des Retortenhauses und des Reinigungshauses soll im Wege der Submission an Maurermeister verdingungen werden.

Die hierzu aufgestellten Bedingungen, Anschläge und Zeichnungen sind im Bureau des Unterzeichneten einzusehen und sind die schriftlichen und versiegelten Gebote daselbst bis zum **25. April d. J. 11 Uhr Morgens** abzugeben

Halle, den 20. April 1856.

Der Stadtbaumeister.

Konkurs-Eröffnung.

Königliches Kreisgericht zu Halle a/S.
Erste Abtheilung,

den **9. April 1856, Vormit. 11 Uhr.**

Ueber das Vermögen des Lederhändlers C. A. Rezensburg zu Halle a/S. ist der kaufmännische Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den **5. Februar d. J.** festgesetzt worden.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Herr Justizrath Schede hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf den

24. April d. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Kommissar Herrn Kreisgerichtsrath Boffe im Zimmer Nr. 5 anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben.

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder

Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum **1. Juni d. J.** einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum **15. Mai d. J.** einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals auf den

2. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Kommissar Herrn Kreisgerichtsrath Boffe im Zimmer Nr. 5 zu erscheinen. Nach Abhaltung dieses Termins wird geegnetenfalls mit der Verhandlung über den Afford verfahren werden.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte J. R. Riemer, Wilke, Fritsch, Fiebiger, von Bieren zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Halle a/S., den 9. April 1856.

Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung.

Retourbriefe.

- 1) An Meurmann in Ulbersdorf bei Melldorf.
- 2) Bunge in Löbejün.
- 3) Stange in Krosigk.
- 4) Müller in Sohesten.
- 5) Händler in Halle.
- 6) Fritsen in Wittstocf.

Halle, den 18. April 1856.

Königl. Post-Amt: **Fesca.**